

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 26. Sitzung der Gemeindevertretung am 26.03.2020 um 20:00 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Mitteilungen**
 - 1.1 des Vorsitzenden
 - 1.2 des Gemeindevorstandes
- 2. Anfragen an den Gemeindevorstand**
- 3. Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung**
- 4. Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierherberge Egelsbach“, Beschluss über das weitere Verfahren (VL-8/2020)**
- 5. Vorhaben: Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für das Freibad, Lage des Vorhabens: Freiherr-vom-Stein-Str. 17 (VL-10/2020)**
- 6. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abfallverwertung (VL-12/2020)**
- 7. Haushalt 2020**
 - 7.1 2. Änderung zum Haushalt 2020
- 8. Interfraktioneller Antrag betr.: "Städte Sicherer Häfen"**
- 9. Anträge der Fraktionen**
 - 9.1 CDU-Fraktion
 - 9.1.1 Antrag 01-2020
betr.: "Stellungnahme zur zukünftigen ärztlichen Versorgung in Egelsbach"

Nichtöffentlicher Teil:

Für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung werden folgende Tagesordnungspunkte vorgeschlagen:

1. **Neubaugebiet „Leimenkaute“ Vermarktung gemeindlicher Grundstücke – Bauplatzvergabe der Baugrundstücke Flur 3, Nr. 552, 554 bis 558 an einen Bauträger nach Bieterverfahren zum Höchstgebot (VL-11/2020)**

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans-Joachim Jaxt

***Vorstehende Einladung zur Sitzung
der Gemeindevertretung am 26.03.2020
wird vom 28.02.2020 bis einschließl. 26.03.2020 ausgehängt.***

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-8/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Ortsentwicklung

Datum: 16.12.2019

1. Bau- und Umweltausschuss	21.01.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020
3. Gemeindevertretung	06.02.2020
4. Bau- und Umweltausschuss	10.03.2020
5. Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2020
6. Gemeindevertretung	26.03.2020

Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierherberge Egelsbach“

Beschluss über das weitere Verfahren

Anlage(n):

- (1) Tierherberge Egelsbach, Planinhalte mit Ausrichtung auf gemeindliche Interessen

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

- Der Betreiberverein Tier-Rettungs-Dienst-Frankfurt e.V. (Tierherberge) resp. der Vorhabenträger Hessische Flugplatz Gesellschaft (HFG) wird aufgefordert, die Vorhabensplanung so zu verändern, dass ein Verfahrensweg ohne Änderung des RegFNP möglich ist.

Alternativ:

- Die Gemeinde ist daran interessiert, den Standort der Tierherberge als einen Anker für Erholungssuchende im westlichen Ortsbereich zu etablieren und der Einrichtung die Funktion des gemeindlichen Tierheimes zuzuweisen.
- Die Verwaltung wird aufgefordert, beim Regionalverband FrankfurtRheinMain einen Antrag zur Änderung des RegFNP einzureichen, um die Übereinstimmung der übergeordneten Planung mit den Zielen der örtlichen Bebauungsplanung herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Tierherberge“ umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,8 ha. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 durchgeführt. Die Beteiligung der TöB erfolgte gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 11.6.2019

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen der TöB wurden in der Zwischenzeit geprüft. Mit den maßgeblichen Einwendern wurden mehrere Gespräche geführt, in denen sich Sachverhalte klären ließen und am 30.10.2019 haben Gemeindeverwaltung, Vorhabenträger und Betreiberverein gemeinsam die in folgender beschriebene Sachlage festgestellt:

	Inhalt der Stellungnahmen	Beabsichtigter Umgang damit
1	- Waldrand wird geschädigt. - Baulichkeiten erhöhen das Risiko.	- Umbau des Waldrandes angestrebt, um Anfälligkeit und Risiko zu mindern. (Alternativ: Übernahme des Schadensrisikos auf Vereinsseite?)
2	Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes nicht zulässig.	Zulässigkeit der Zufahrt im Landschaftsschutzgebiet wurde bereits im Zuge eines früheren Verfahrens bejaht, andere Flächen sind nicht betroffen.
3	Inanspruchnahme einer ausgewiesenen Ausgleichsfläche vermeiden.	Die tatsächliche Ausgleichsfläche wird durch das Vorhaben nicht tangiert.
4	Nähe zu Risikoanlage in Gewerbebetrieb gegeben.	Vorhaben und Anlage haben ausreichenden Abstand zueinander.
5	Lärmschutz gegenüber Erzhäusern nötig.	Bewährte Wegeführung aufrechterhalten (Seit Hunde von Passanten abgeschirmt wurden, sind Beschwerden nicht mehr auffällig.)
6	Altarm des Hegbaches mit 10 Meter Abstand berücksichtigen.	Bereits in die Vorhabenplanung integriert.
7	Vorschlag zur Dachbegrünung	Bauweise lässt aus statischen und wirtschaftlichen Gründen keine Dachbegrünung zu.
8	Anlagen der öffentlichen Erschließung sind vorhanden.	Die Ertüchtigung öffentlicher Anlagen (Straße, Kanal) ist entbehrlich.

Es bleibt folgender Klärungsbedarf:

9	Die Entwicklung des Vorhabens aus dem RegFNP ist nicht gegeben. Der RegFNP ist zu ändern, wenn das Vorhaben die Darstellungsgrenze von 0,5 ha überschreitet.	
---	---	--

Die mangelnde Übereinstimmung der bisher verfolgten Bebauungsplanung mit den übergeordneten Zielen des RegFNP erzwingt daher eine Weichenstellung, die mit den alternativen Beschlussvorschlägen zur Entscheidung vorgelegt wird.

Der Betreiberverein ist willens, sich den Anforderungen zu stellen, die sich aus der Haltung der Gemeinde ergeben. Für eine erneute und kostenträchtige Anpassung der Vorhabensplanung resp. Reduzierung des Vorhabens von 0,8 ha auf 0,5 ha wird aber um eine Entscheidung des Gremiums gebeten, das für die gemeindliche Bauleitplanung zuständig ist. Eine solche ist ohnehin erforderlich, wenn die Änderung des RegFNP beantragt werden soll.

Abgesehen von Möglichkeiten der Flächenreduzierung, die der Betreiberverein hinsichtlich des eigenen Bedarfs in Betracht zieht, geht es dabei um Planinhalte, die auf Wünsche von gemeindlicher Seite zurückgeführt werden. Letzteres ist zutreffend für die eher üppig angelegte Stellplatzanlage (siehe zu 3), für die Dimensionierung des Cafés mit Terrasse und Spielplatz (siehe zu 2) und die Option, die Funktion des gemeindlichen Tierheims übernehmen zu können (siehe zu 1). An anderer Stelle wird darüber hinaus zu klären sein, ob ggf. Vorhabenteile wie der naturschutzrechtliche Ausgleich oder die eingezäunte Hundespielwiese aus der Berechnung herausfallen dürfen.

Zu 1) Das Hauptgebäude im Norden soll mit einem Obergeschoss ausgestattet werden, in dem (neben einer Wohnung für Aufsichtspersonal) das gemeindliche Tierheim Platz finden kann. Letzteres besteht aus vier Räumen von jeweils ca. 9,0 qm, denen 6,6 qm Auslauf zugeordnet werden, sowie einem Versorgungsraum (Lager, Zubereitung von Nahrung etc.) und Flur. Die Räume haben keinen Nutzen für den Betreiberverein, wenn weiterhin das Tierheim in Dreieich Kooperationspartner der Gemeinde bleibt.

Zu 2) Café, Terrasse und Spielplatz sind gegenüber dem vereinseigenen Bedarf überdimensioniert. Im Interesse des Betreibervereins ist es, eine vereinsintern nutzbare Einrichtung zu haben, in der die anwesenden Personen Essen und Getränke zu sich nehmen können und die gleichzeitig ausreichend groß bemessen ist, um Seminarveranstaltungen mit bis zu 30 Personen durchführen zu können.

Zu 3) Die Stellplatzanlage ist gegenüber dem vereinseigenen Bedarf überdimensioniert. Nach Auskunft des Betreibervereins sind im Normalbetrieb und unter Berücksichtigung von bis zu 100 Hunden und ihren „Gassigehern“ nicht mehr als 65 Personen vor Ort. Viele von ihnen kommen mit dem Rad; Seminarbesucher gern auch in Fahrgemeinschaften.

Die Stellplatzsatzung lässt sich mangels passenden Falls nicht anwenden. Vielmehr braucht es eine spezifische Ermittlung des Stellplatzbedarfes, für die sehr spezielle Einrichtung. Unter dem Vorbehalt der späteren Präzisierung auf geeigneterer Grundlage wird eingeschätzt, dass 15-20 PKW- und 40 Fahrradstellplätze vorgehalten werden sollten.

Die beteiligten Fachleute haben in den bisher geführten Gesprächen den Eindruck gewonnen, dass für die Bebauungsplanung „Tierherberge“ ein zügiger Verfahrensweg erwartet werden darf, wenn das Projekt auf 0,5 ha reduziert wird und damit eine Größenordnung erreicht ist, die unter die Darstellungsgrenze des RegFNP fällt. Für den anderen Fall wird eingeschätzt, dass das Verfahren zur Änderung des RegFNP nicht ohne inhaltliche Widerstände auskommen wird und eine merkliche Verlängerung des Verfahrensweges bedeutet.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 19.11.2019 zugestimmt.

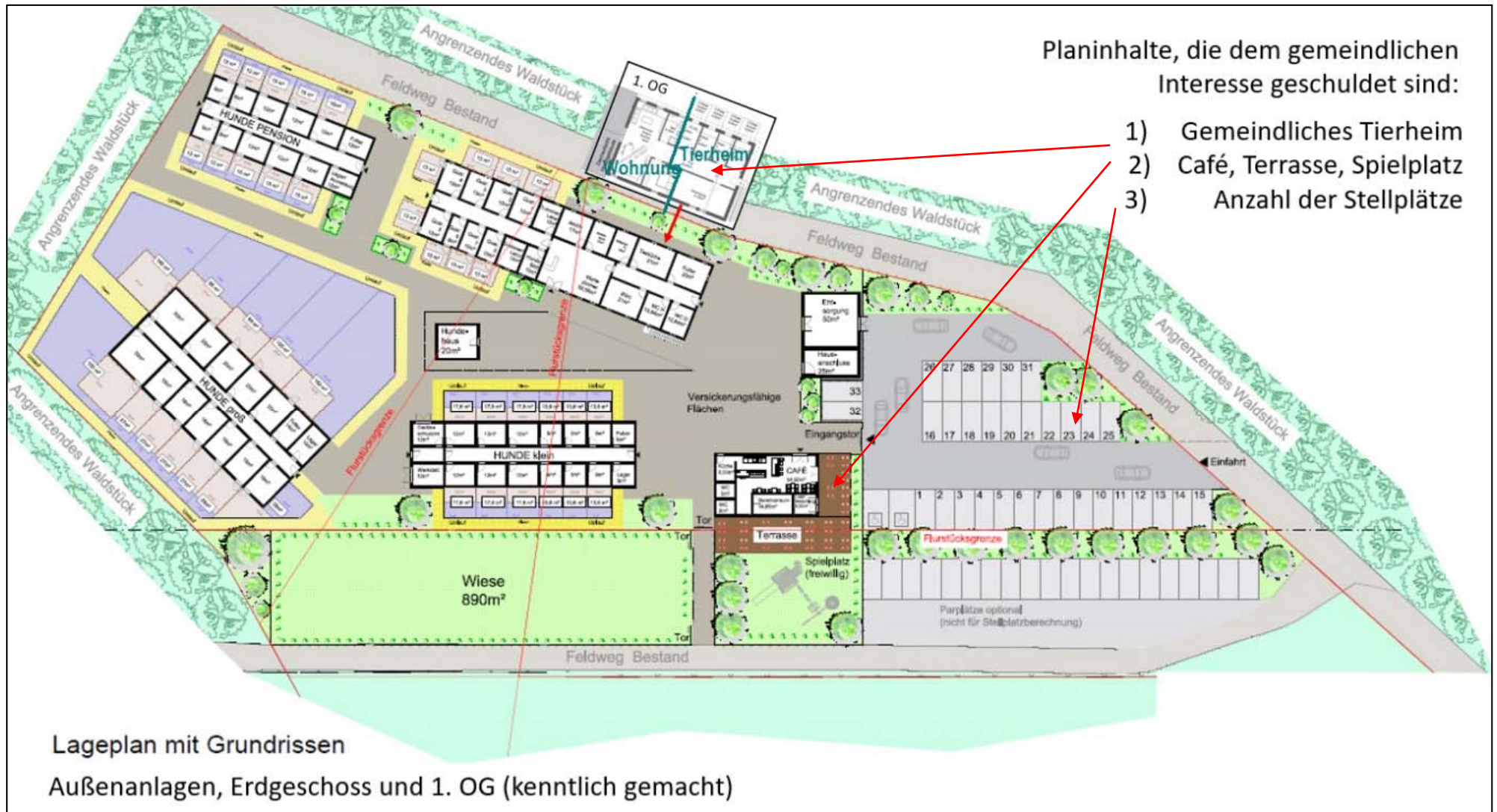
Der Gemeindevorstand hat für PUNKT 1 abgestimmt.

Anlage

Tierherberge Egelsbach, Planinhalte mit Ausrichtung auf gemeindliche Interessen

Darstellung 1:

Grundlage der bisher verfolgten Bebauungsplanung mit Hinweis auf besondere Planinhalte



GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-10/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Verwaltung & Politik

Datum: 24.02.2020

1. Bau- und Umweltausschuss	10.03.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2020
3. Gemeindevertretung	26.03.2020

Vorhaben: Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für das Freibad Lage des Vorhabens: Freiherr-vom-Stein-Str. 17

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Dem Architekturbüro BZM Architekten, Inh. M. Marhöfer, Sommerstrasse 3, 65197 Wiesbaden den Auftrag für die Erstellung einer Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für das Freibad Egelsbach zu erteilen.
2. Das Ingenieurbüro Aqua Consulting & Maintenance, Inh. Tino Krebs, Neuwiesenstr. 8, 97828 Marktheidenfeld den Auftrag für die Planung der Gebäudetechnik / Badewassertechnik zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Architekturbüro BZM: 9.500,00 € Bruttopauschalangebot

Badewassertechnik

Büro Aqua Consulting & Maintenance: 8.270,50 € Bruttopauschalangebot

Σ Machbarkeitsstudie: 17.770,50 € Bruttopauschalangebot

Erläuterungen:

Für die Erstellung einer Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Freibads wurden 15 Architekturbüros angefragt. Davon haben drei Architekturbüros ein Angebot eingereicht. Die Wertung der Angebote erfolgte über 60% Eignung und 40% Preis. Als Grundlage der Honorarermittlungen der Fachingenieure diente das in der Angebotsaufforderung formulierte Leistungsverzeichnis. Die eingegangenen Angebote beinhalten jeweils ein Angebot für die Planungsleistung des Architekturbüros und ein Angebot für die notwendige Inanspruchnahme eines Fachplaners für Badewassertechnik / Technische Gebäudeausrüstung. Die Erstellung der Machbarkeitsstudie stellt eine Voruntersuchung außerhalb der HOAI dar.

Das Angebot von BZM Architekten beinhaltet:

- Schadensbewertung mit Empfehlung zur Sanierung der Badeplatte mit den 4 Becken und Beckenumgängen sowie der Sprunganlage

- Bewertung der Gebäudesituation mit Technikräumen, Umkleiden, Duschen und Gastronomie
- Vorschläge zur Optimierung von Wasserflächen und gezielter Ergänzung durch Attraktionen
- Unterstützung bei der Aktivierung von Fördermitteln
- Ortstermine und fachliche Koordination Haustechnik
- Konzeptvorschlag Bautechnik mit Kostenrahmen und Integration der Haustechnik
- Kosteneinschätzung
- Terminaussichten
- Präsentation der Untersuchungsergebnisse

Das Architekturbüro BZM bearbeitet die Architektur Leistungsphasen der HOAI und besitzt nach eigenem Bekunden bereits seit 35 Jahren Erfahrung im Bäder Bau. Diese Spezialisierung und auch die Mitgliedschaft bei der „Deutschen Gesellschaft für das Badewesen“ spielt bei einer belastbaren Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie, auch für die Aktivierung von Fördermitteln, eine wichtige Rolle.

Der Inhaber des Ingenieurbüros Aqua Consulting & Maintenance, Herr Tino Krebs, ist öffentlich Besteller Sachverständiger für Badewassertechnik. Die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Fachplaner für Badewassertechnik ist unabdingbar für eine ganzheitliche Machbarkeitsstudie und Schwachstellenanalyse. Aqua Consulting & Maintenance kann sowohl über BZM, als auch separat beauftragt werden.

Das Architekturbüro BZM und das Ingenieurbüro Aqua Consulting & Maintenance sind qualifiziert für die Bearbeitung der Aufgabe und haben das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Das Architekturbüro BZM und das Ingenieurbüro Aqua Consulting & Maintenance sollten mit der Planung beauftragt werden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14.01.2020 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-12/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Verwaltung & Politik

Datum: 24.02.2020

1. Bau- und Umweltausschuss	10.03.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2020
3. Gemeindevertretung	26.03.2020

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abfallverwertung

Anlage(n):

- (1) Entwurf einer „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Teilen der Abfallverwertung des Kreises Offenbach mit der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Dem als Anlage beigefügten Entwurf einer „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung des Kreises Offenbach mit der Gemeinde Egelsbach“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Seit der jeweiligen Einführung von Altpapiersammlungen, Grünabfallsammlungen und Wertstoffhöfen verwerten einige Kommunen im Kreis Offenbach, darunter auch Egelsbach, Wertstoffe, wie z.B. Altpapier und Metalle selbst und erzielen hierdurch, je nach Marktlage, auch Erträge, die der Gebührenkalkulation zugute kommen. Der entsorgungspflichtige Kreis Offenbach hatte in Abstimmung mit den Kommunen die Aufgabenerfüllung an die Kommunen nach damaliger Rechtslage übertragen. Die hierzu vom Regierungspräsidium Darmstadt seinerzeit ausgestellten Bestätigungen waren zeitlich befristet und eine Verlängerung nur unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Rechtslage dem nicht entgegensteht. Nach mehreren Rechtsänderungen im Abfallrecht sind allerdings die Aufgabenübertragungen nicht mehr rechtsgültig, jedoch bislang weiterhin praktiziert.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung Abfallwirtschaft des Kreises Offenbach zusammen mit den Vertretern der Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) haben sich die Vertreter der Kommunen dafür ausgesprochen, die kommunale Verwertungszuständigkeit beizubehalten. Dafür benötigen die Kreiskommunen, die mit Zustimmung des Kreises weiterhin selbständig Abfälle verwerten wollen, eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der jeweiligen Aufgabe in ihre Zuständigkeit.

Vor diesem Hintergrund wurde der vorliegende Text (siehe Anlage) vom Kreis Offenbach in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Schüllermann und Partner erstellt und mit der Kommunalaufsicht, sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt. Die Vereinbarung, die am 11.09.2019 bereits vom Kreistag gebilligt worden ist, beschreibt die abfallrechtlichen Zuständigkeiten der Kreiskommunen und des Kreises, regelt die Übertragung der Abfallverwertung auf die Kommunen langfristig und sichert somit den seit Jahren praktizierten Status. Die für Langen und Egelsbach relevanten Abfallarten sind mit den jeweiligen Abfallschlüssel-Nummern in § 2 der Vereinbarung aufgeführt.

Nach Auskunft des Langener Rechtsamtes bedarf die Übertragung der Abfallverwertung auf die Gemeinde Egelsbach eines Beschlusses der Gemeindevertretung, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Aufgabe besteht.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 25.02.2020 zugestimmt.

Entwurf (Stand: 28. August 2019)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung
des Kreises Offenbach auf die Gemeinde Egelsbach**

Die Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Gemeindevorstand

- im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet -

und

der Kreis Offenbach, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 (1. Alternative), 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Gemeinde Egelsbach als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angeordneten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Kreis Offenbach überträgt der Gemeinde Egelsbach ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen), Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde. Es wird klargestellt, dass von der Gemeinde nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Gemeinde bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind. Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Kreis Offenbach der Gemeinde Egelsbach die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Altholz	20 01 38
4	Altmetall	20 01 40
5	Glas	20 01 02
6	Textilien	20 01 11
7	Kunststoffe	20 01 39
8	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	17 09 04
9	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Park	20 02 01
10	Altreifen	16 01 03
11	Flachglas	19 12 05
12	Bauschutt	17 01 02
13	Rigips	17 08 02
14	Porenbeton, Ytong	17 01 07
15	Straßenkehrriecht	20 03 03
16	A4 Holz	17 02 04
17	Papierkorbabfälle	15 01 06
18	Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
19	Aluminium	17 04 02
20	Eisen und Stahl	17 04 05
21	Gemischte Metalle	17 04 07
22	Kupferkabel	17 04 11
23	PU-Schaumdosen	15 01 10
24	Sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt: z.B. Kork, Disketten und CDs)	20 01 99

(2) Die sich danach für die Gemeinde ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Kreis Offenbach im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung (bezogen auf die verbleibenden Fraktionen Restabfall und

Bioabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen)) und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Gemeinde regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungskompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3

Gemeinsame Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Gemeinde für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Kreis Offenbach unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen

(1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Gemeinde ist diese verpflichtet, den Kreis Offenbach unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Gemeinde alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Gemeinde nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Gemeinde bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.

(2) Die Gemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Kreis Offenbach, Fachdienst Umwelt, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

§ 5

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 6

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie

nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Kreis Offenbach besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Gemeinde in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar

sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Egelsbach, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

(Bürgermeister)

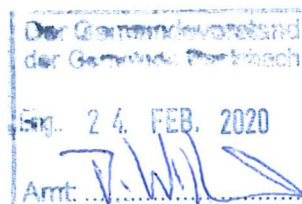
(Erste Beigeordnete)

Dietzenbach, den

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach

(Landrat)

(Erste/r Kreisbeigeordnete/r)

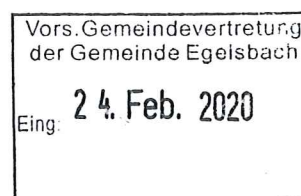


Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung

21.02.2020

63329 Egelsbach

Antrag Nr. 01/2019 der CDU Fraktion



Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt einen Vertreter der kassenärztlichen Vereinigung Hessen einzuladen zu einer SKA Sitzung mit der Bitte Stellung zu nehmen zu dem Thema, wie eine befriedigende ärztliche Versorgung im Westkreis Offenbach Land insbesondere in Egelsbach zukünftig sichergestellt wird.

Begründung:

Eine Hausarztpraxis hat im vergangenen Jahr geschlossen. In Egelsbach gibt es derzeit noch 4 Hausärzte. Bei zweien ist absehbar, dass die Praxen aus Altersgründen geschlossen werden. Nachfolger sind nicht in Sicht. Dem Vernehmen nach soll eine Praxis eröffnen.

Die Schließung der Praxis im vergangenen Jahr hat schon dazu geführt, dass die Patienten von dort nicht vollständig von den bestehenden örtlichen Praxen aufgenommen werden konnten. Es kam zu Fällen, dass Patienten sich in der Umgebung von Egelsbach ärztliche Hilfe suchen mussten. Diese Suche gestaltet sich auch nicht so einfach, da die ärztliche Versorgung im Umland auch angespannt ist. Gerade für die älteren Mitbürger ist es wegen eingeschränkter Mobilität schwer in einen anderen Ort zu kommen.

Als Gemeindevertreter werden wir von der Bevölkerung in die Pflicht genommen und insofern besteht bei uns den Gemeindevertretern Informationsbedarf.

Martin Eberhard
Fraktionsvorsitzender